

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Durchführung der Rattenbekämpfung
im Kreis Mettmann**

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 203), schließen die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath und der Kreis Mettmann folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Kreis Mettmann, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Rattenbekämpfung für die kreisangehörigen Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath durchzuführen. Darüber hinaus werden Mitwirkungspflichten der kreisangehörigen Städte festgeschrieben sowie Regelungen zur Kostenerstattung und Geltungsdauer der Vereinbarung getroffen.

§ 2

Aufgaben des Kreises Mettmann

Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für die kreisangehörigen Städte folgende Aufgaben zur Durchführung der Rattenbekämpfung im gesamten Kreisgebiet durchzuführen:

- Konzeptionelle Gesamtplanung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen zum Zweck größtmöglicher Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Ausschreibung und Vergabe der notwendigen Arbeiten an ein für die Rattenbekämpfung im Kreisgebiet geeignetes Unternehmen
- Ausgestaltung und Abschluss des Vertrages mit dem Unternehmen (Festlegung allgemeingültiger Standards für eine wirksame und wirtschaftliche Rattenbekämpfung, Verfahrensregelungen, Leistungsbeschreibungen)
- Verantwortliche Überwachung, dass der Unternehmer die geschlossenen Vertragsbedingungen einhält (ggfs Festsetzung einer Vertragsstrafe, Kündigung des Vertrages)
- Vermittlung bei und Klärung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art zwischen den kreisangehörigen Städten und dem beauftragten Unternehmen
- Abrechnung mit dem Unternehmer und Aufteilung der Kosten

§ 3

Mitwirkung

Die verantwortliche Überwachung der Arbeiten des Unternehmens obliegt den kreisangehörigen Städten. Vertragswidriges Verhalten des Unternehmers wird dem Kreis Mettmann unverzüglich angezeigt. Sie verpflichten sich, die mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Unternehmen, insbesondere bei der Kanalbelegung, zu unterstützen. Sie bemühen sich, die Ursachen für das Entstehen von

Rattenherden durch eigene Aktionen wie Abfallberatung, begleitende Maßnahmen und Kanalisierung zu vermindern. Zu diesem Zweck wird der beauftragte Unternehmer verpflichtet die kreisangehörigen Städte im Rahmen einer laufenden Berichterstattung über mögliche, weitergehenden Handlungsbedarf zu informieren.

§ 4 **Kosten**

Die dem Kreis von den beauftragten Bekämpfungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten werden von den kreisangehörigen Städten vierteljährlich erstattet. Die Zahlungstermine sind quartalsweise, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12 eines Jahres.

Die Kosten der Kanalbelegung werden gemäß den tatsächlich in den einzelnen Kommunen stattgefundenen Belegungen aufgeteilt.

Die Kosten der Bekämpfung auf öffentlichen Grünflächen werden - soweit die Dokumentation es zulässt - ebenfalls nach den Belegungen erfolgen, sollte dies nicht möglich sein, bietet die Einwohnerzahl zum 31.12.15 die Grundlage für die Kostenaufteilung.

Gleiches gilt bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung – die Einwohnerzahl wird jeweils zum Zeitpunkt der Verlängerung der Vereinbarung aktualisiert.

§ 5

Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 01. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mettmann, den
Kreis Mettmann
Der Landrat

Thomas Hendele

Erkrath, den
Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Christoph Schultz

Haan, den
Stadt Haan
Die Bürgermeisterin

Dr. Bettina Warnecke

Heiligenhaus, den
Stadt Heiligenhaus
Der Bürgermeister

Dr. Jan Heinisch

Hilden, den
Stadt Hilden
Die Bürgermeisterin

Birgit Alkenings

Langenfeld, den
Stadt Langenfeld
Der Bürgermeister

Frank Schneider

Mettmann, den
Stadt Mettmann
Der Bürgermeister

Thomas Dinkelmann

Monheim am Rhein, den
Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister

Daniel Zimmermann

Ratingen, den 29.10.15

Stadt Ratingen

Der Bürgermeister

Klaus Pesch

Velbert, den

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

Dirk Lukrafka

Wülfrath, den

Stadt Wülfrath

Die Bürgermeisterin

Dr. Claudia Panke



© philidor / Fotolia

**Handreichung zu Antragsverfahren
für
inklusive Fördermöglichkeiten
in Kindertagesstätten
im Kreis Mettmann**

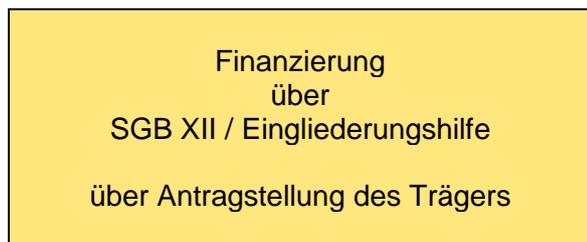
Erarbeitet vom Arbeitskreis „Inklusion“ in Mettmann

in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Behindertenkoordination des Kreises
Mettmann

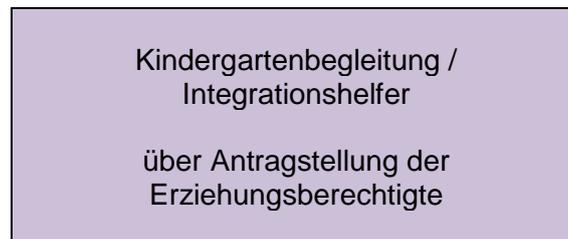
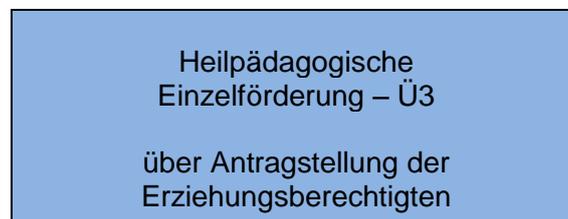
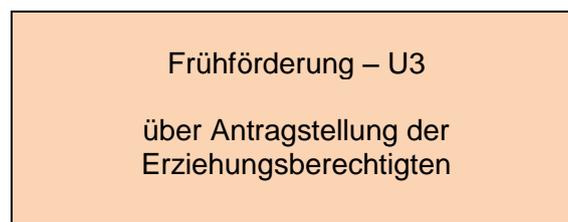
Fördermöglichkeiten für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder
Zuordnung zum Personenkreis gemäß §§53/54 SGB XII
bzw. Leistungsanspruch gemäß §35 SGB VIII



**Finanzierungs- &
Fördermöglichkeiten**



**Finanzierungs- &
Fördermöglichkeiten**



Die Kita schlägt den Erziehungsberechtigten ein beratendes Erstgespräch, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, dem Begleitenden Dienst und der Kita vor.

Der Datenschutz ist zu berücksichtigen.

Antragstellung „gemäß FINK-Richtlinien“ - Förderung der Inklusion in Kita Freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland

Verantwortliche / Beteiligte

- Kita
- Erziehungsberechtigte
- Träger
- Begleitender Dienst
- Örtlicher Sozialhilfeträger
- Kreisgesundheitsamt
- Jugendamt
- Landschaftsverband Rheinland

- Kita
- Träger
- Jugendamt
- Landschaftsverband Rheinland

- Kita
- Träger
- Jugendamt
- Landschaftsverband Rheinland

- Kita
- Träger
- Jugendamt
- Landschaftsverband Rheinland
- Städtisches Sozialamt
- Kreisgesundheitsamt
- Amt für Menschen mit Behinderung (Sachgebiet 57-21)

Rahmenbedingungen

- Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen oder Drohen einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII sowie ein entsprechender Bedarf an Eingliederungshilfe.
- In allen Gruppenformen möglich.



Pädagogische Voraussetzungen

- Vorhalten einer entsprechenden pädagogischen Konzeption zur Förderung sowie ein Teilhabeplan für Kinder mit Förderbedarf.
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Therapeuten (ambulante Therapie).
- Vernetzung mit anderen Institutionen, in denen Kinder mit Förderbedarf gefördert werden.
- **Reduzierung der Gruppenstärke** um einen Platz pro Kind und Förderbedarf. (spätestens zu Beginn des kommenden Kita-Jahres)



Personelle Voraussetzungen

- **Personal gemäß KiBiz / Anlage § 19.**
- Erwerb von Kenntnissen zur inklusiven pädagogischen Arbeit.
- Zusätzliche pädagogische Fachkraftstunden für das Kind mit Förderbedarf.



Finanzierung

- **3,5fache Kindpauschale** nach KiBiz bei unterjähriger Feststellung eines Förderbedarfes, rückwirkend zum 01.08. – es sei denn, das Kind wurde erst später aufgenommen.
- Zusätzlicher **freiwilliger Förderbetrag** des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) von **5.000,- Euro** pro Kind im Rahmen der „Einzelintegration“ nach Gruppenreduzierung.



Antragsverfahren

- Der Antrag auf Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs ist vom Träger der Kita über das örtliche Sozialamt **fristgerecht** an den LVR (Landschaftsverband Rheinland – (s.u. LVR Rundschreiben) zu stellen. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.
- Die folgenden Unterlagen sind zwingend erforderlich:
 - Antrag der Sorgeberechtigten (Schweigepflichtsentbindung & Datenschutzerklärung)
 - Begutachtung eines erhöhten Förderbedarfs (Zuordnung zum Personenkreis gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. Leistungsanspruch nach § 35 a SGB VIII) durch das Gesundheitsamt
 - Konzeptionelle Darstellung, inwieweit Förderung und Teilhabe durchgeführt werden kann
 - Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes
 - Feststellung durch das Amt für Menschen mit Behinderung (Sachgebiet 57-21)
 - Falls vorhanden, Entwicklungsberichte beifügen
 - Das örtliche Sozialamt muss eine Stellungnahme vom Gesundheitsamt anfordern.
- Bei Rückstellung vom Schulbesuch oder Umzug muss ein **Weiterbewilligungsantrag** gestellt werden.

Antragstellung der Erziehungsberechtigten „Frühförderung – U3“

Dokumente / Bemerkungen / Unterlagen

Feststellung in der Kita:

- Intensive Beobachtungsphase
- Einsatz eines anerkannten Beobachtungsbogens (z.B. Beller & Beller)
- Fallbesprechung im Team
- Dokumentation in der Kita

Notwendige Unterlagen:

- Bericht zur gesundheitlichen Vorgeschichte
- Diagnostik

Zur Prüfung der optimalen Förderung gehören:

- Ärztliche Untersuchung
- Gespräch über die bisherige Entwicklung des Kindes
- Eventuell ein Entwicklungstest

Die Kita beobachtet beim U3 Kind Auffälligkeiten

Die Frühförderung beinhaltet:

- Früherkennung anhand eines standardisierten Testes/Beobachtungen
- Behandlung (Therapie)
- Frühförderung bis zum 3. Lebensjahr
- Heilpädagogische Förderung ab dem 3. Lebensjahr
- Beratung der Eltern während des Förderzeitraumes



Die Kita schlägt den Erziehungsberechtigten ein beratendes **Erstgespräch**, mit dem Begleitenden Dienst und der Kita vor.

Zum Erstgespräch bringen die Erziehungsberechtigten bereits vorhandene Unterlagen, wie z.B. Bericht zur gesundheitlichen Vorgeschichte, zur Diagnostik und/oder bisherigen Förderung mit.



Der Begleitende Dienst vereinbart einen gemeinsamen Termin bei der Clearingstelle/Gesundheitsamt.

In diesem Gespräch wird geprüft, welche Fördermaßnahmen die optimale Versorgung des Kindes gewährleisten.

Der Amtsarzt erstellt eine Empfehlung und teilt im persönlichen Gespräch mit, ob weitere Hilfen (z.B. Therapien und/oder Unterstützung durch den Kommunalen Sozialen Dienst) notwendig sind.

Der Antrag für die Frühförderung wird während des Termins, gemeinsam mit der Ärztin der Clearingstelle gestellt. Er wird vom Arzt der Clearingstelle an das Amt 57 weitergeleitet.



Der Antrag wird abgelehnt



Der Antrag wird bewilligt

Eine **Verlängerung** der Förderung über das 3. Lebensjahr hinaus ist in Einzelfällen möglich.

Hinweis:

Die Kostenzusage ist in der Regel befristet, daher sollte auf eine frühzeitige Weiterbeantragung geachtet werden.

Antragstellung der Erziehungsberechtigten „Heilpädagogische Einzelförderung - Ü3“

**Dokumente / Bemerkungen /
Unterlagen**

Feststellung in der Kita:

- Intensive Beobachtungsphase
- Einsatz eines anerkannten Beobachtungsbogens (z.B. Beller & Beller)
- Fallbesprechung im Team
- Dokumentation in der Kita

Die Kita beobachtet beim Ü3 Kind Auffälligkeiten

Die Heilpädagogische Einzelförderung beinhaltet:

- Früherkennung anhand eines standardisierten Testes/Beobachtungen
- Behandlung (Therapie)
- Heilpädagogische Förderung
- Beratung der Eltern während des Förderzeitraumes



Notwendige Unterlagen:

- Bericht zur gesundheitlichen Vorgeschichte
- Diagnostik
- Antrag „Heilpädagogische Einzelförderung“
- Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse

Die Kita schlägt den Erziehungsberechtigten ein beratendes **Erstgespräch** mit dem Begleitenden Dienst und der Kita vor.

Zum Erstgespräch bringen die Erziehungsberechtigten bereits vorhandene Unterlagen, wie z.B. Bericht zur gesundheitlichen Vorgeschichte, zur Diagnostik und/oder bisherigen Förderungen mit.

Der Begleitende Dienst bringt den Antrag für die Heilpädagogische Einzelförderung zum Erstgespräch mit. Der Antrag sowie bereits vorhandene Arztberichte (immer Kopien) wird an das Amt für Menschen mit Behinderung/ Eingliederungshilfe (Sachgebiet 57-12) geschickt.

Hinweis:
Die Erziehungsberechtigten stellen bei ihrer **Krankenkasse** einen Antrag auf Kostenübernahme.

Bereits im **Zeitraum der Antragstellung** sollten die Erziehungsberechtigten unverbindlich Termine mit Heilpädagog/innen vereinbaren. Die Erziehungsberechtigten informieren die Kita über Terminvereinbarungen - ein Erstkontakt wird über die Erziehungsberechtigten koordiniert.



Notwendige Unterlagen:

- Amtsärztliche Stellungnahme
- Amtsärztliche Empfehlung
- Stellungnahme des Begleitenden Dienstes

Der Amtsarzt des **Gesundheitsamtes** begutachtet das Kind und schreibt eine Stellungnahme. Diese wird an das Amt für Eingliederungshilfe geschickt. Unter Umständen werden vom Amtsarzt weitere zusätzliche Hilfen empfohlen.

Der Begleitende Dienst schreibt eine Stellungnahme, die an die Eingliederungshilfe geschickt wird.



**Die Krankenkasse lehnt die
Übernahme der Kosten ab.**



Notwendige Unterlagen:

- Ablehnungsbescheid der Krankenkasse

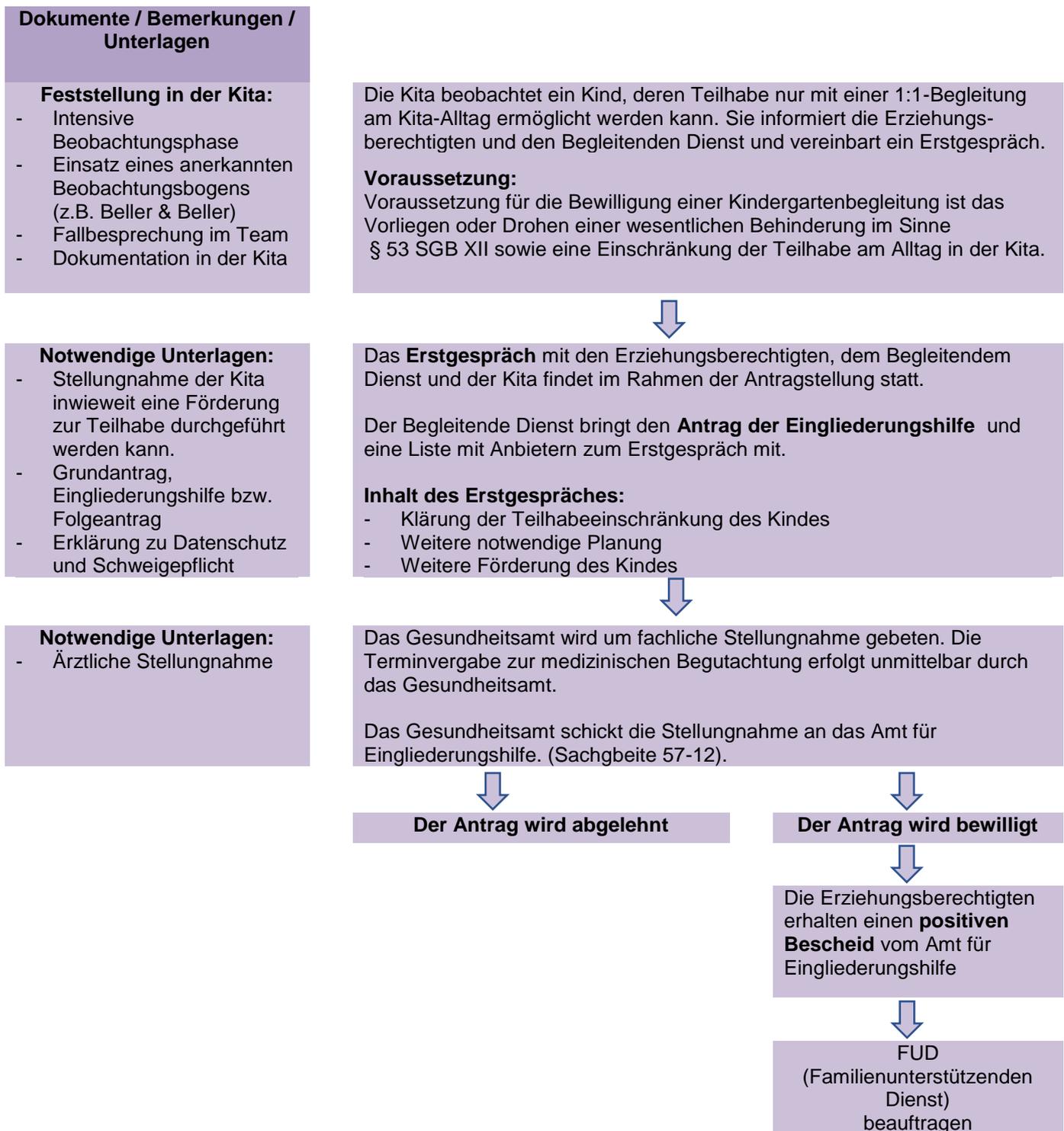
Die Erziehungsberechtigten müssen den **Ablehnungsbescheid der Krankenkasse** an das Amt für Menschen mit Behinderung/Eingliederungshilfe schicken.



Die Erziehungsberechtigten erhalten einen **positiven Bescheid** vom Amt für Menschen mit Behinderung/ Eingliederungshilfe

Hinweis: Die Kostenzusage ist befristet, daher sollte auf eine frühzeitige Weiterbeantragung geachtet werden.

Antragstellung der Erziehungsberechtigten „Kindergartenbegleitung / Integrationshelfer in der Kindertageseinrichtung (im Rahmen von Anspruch auf Eingliederungshilfe)



Hinweis:

Die Kostenzusage ist in der Regel befristet, daher sollte auf eine frühzeitigen Weiterbeantragung geachtet werden.

Kontakt-Beratungs- und Informationsadressen Anlagen

Eingliederungshilfe

Kreis Mettmann
Amt für Menschen mit Behinderung
Eingliederungshilfe
Schwarzbachstraße 10
40822 Mettmann

Alle Infos und Anträge im Internet unter <http://t1p.de/2c9j>

Fink Anträge

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Alle Infos und Anträge im Internet unter <http://t1p.de/y7i4>

Begleitender Dienst für die Städte im Kreis Mettmann

Kreis Mettmann
Amt für Menschen mit Behinderung
Begleitender Dienst
Schwarzbachstraße 12
40822 Mettmann

Erkrath, Hilden, Haan, Langenfeld

Frau Schon-Steinberger

☎ 02104 / 99 – 23 62

✉ marion.schon-steinberger@kreis-mettmann.de

Mettmann

Frau Gebel

☎ 02104 / 99 – 23 83

✉ simone.gebel@kreis-mettmann.de

Monheim am Rhein

Frau Becker

☎ 02104 / 99 – 23 85

✉ gabriele.becker@kreis-mettmann.de

Velbert, Ratingen, Heiligenhaus, Wülfrath

Frau Parrhysius

☎ 02104 / 99 – 23 88

✉ sylvia.parrhysius@kreis-mettmann.de

Clearingstelle

Kreis Mettmann
Gesundheitsamt
Düsseldorfer Straße 47
40822 Mettmann

Termine nach Vereinbarung:

Dr. Tanja van Kampen

☎ 02104 – 99 23 25

✉ clearingstelle@kreis-mettmann.de

Alle Infos im Internet unter <http://t1p.de/uky5>

Frühförderung

Lebenshilfe Mettmann

Werdener Str.4
40878 Ratingen

☎ 02102 – 168 70-12

✉ fruehfoerderung@lebenshilfe-mettmann.de

Alle Infos im Internet unter <http://t1p.de/ydu8>

Ratingen, Mettmann, Erkrath

Werdener Straße 4
40878 Ratingen

☎ 02102 – 168 70-12

✉ fruehfoerderung@lebenshilfe-mettmann.de

Hilden, Haan

Schulstraße 44
40721 Hilden

☎ 02103 – 518 39

✉ fruehfoerderung.hilden@lebenshilfe-mettmann.de

Monheim, Langenfeld

Tempelhofer Straße 11
40789 Monheim

☎ 02102 – 647 78

✉ fruehfoerderung.monheim@lebenshilfe-mettmann.de

Förderzentrum in Velbert

Heilpädagogische Frühförderung
Steeger Straße 3
42551 Velbert

☎ 02051 – 80 52 52 00

✉ fruehfoerderung@kreis-mettmann.de

Kostenzusage

Kreis Mettmann
Amt für Menschen mit Behinderung
Behindertenförderung und -Koordination
Schwarzbachstraße 12
40822 Mettmann

☎ 02104 – 99-23 78

✉ kinderfoerderung@kreis-mettmann.de